

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert am 16. September 2009, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 12. November 1999, zuletzt geändert am 19. Oktober 2013, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierung Satudarah MC

Im unter Punkt 3 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierung Satudarah MC versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppe wiedergeben.

Ferner ist die Wiedergabe der Schriftzüge und Parolen „Respect Few, Fear None“ und „Expect no mercy“ sowie des Signums „1%er“ oder des Signums „1%“ in einer Raunte und die Bezeichnungen „Outlaw Motorcycle Gang“ oder „Outlaw Motorcycle Club“ verboten.

Beispielhaft sind Symbole der bezeichneten Gruppe als Anlage 1 aufgeführt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich zu folgenden Zeiten:

- Freitag, 17. Januar 2014 von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Dienstag, 21. Januar 2014 von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr

- Donnerstag, 23. Januar 2014 von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Dienstag, 28. Januar 2014 von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
- und die Tage, an denen ggf. weitere Folgetermine in diesem Gerichtsprozess stattfinden von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem wie folgt festgelegten Bereich:

- nördliche Begrenzung: Köhnenstraße; Landfermannstraße
- östliche Begrenzung: Averdunkstraße; Averdunkplatz; Mercatorstraße
- südliche Begrenzung: Friedrich-Wilhelm-Straße
- westliche Begrenzung: Düsseldorfer Straße; Am Burgacker

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich zudem aus der Anlage 2 zu dieser Verfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches wird der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme der getragenen bzw. mitgeführten Bekleidungsstücke oder der Erteilung eines Platzverweises angedroht.

6. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

zu 1 – 3:

§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 12. November 1999

zu 4:

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

zu 5:

§§ 55, 57, 62 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003

§ 112 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010

7. Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Am Freitag, 17.01.2014, beginnt vor der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Duisburg die Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Präsidenten des Satudah MC Chapter Duisburg, Yildiray K., sowie den ehemaligen „Secretary“, Baris T., wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz. Der Prozess ist zunächst auf vier Verhandlungstage (17., 21., 23. u. 28.01.2014, jeweils ab 09.15 Uhr) terminiert, Folgetermine sind möglich. Motorradclubs nutzen derartige Verfahren regelmäßig dazu, ihre Macht zu demonstrieren, Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte einzuschüchtern und dem Gericht und den zum Schutz der Gerichtsverhandlung eingesetzten Kräften von Justiz und Polizei respektlos gegenüberzutreten. Um diesem Einhalt zu gebieten, wird im Umfeld des Gerichtsgebäudes ein Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsgegenständen mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierung Satudah MC erlassen.

Gem. § 14 Abs. 1 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann die Ordnungsbehörde durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson sondern an eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet. Es muss sich um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung handeln. Dies ist gegeben, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigen wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Im vorliegenden Fall steht die Hauptverhandlung in einem Verfahren gegen maßgebliche Angehörige der Rockergruppierung MC Satudah bevor. Angeklagt sind der ehemalige „President“ und der ehemalige „Secretary“ des Satudah MC Duisburg, das zugleich als „Motherchapter Germany“ firmiert. Die Bedeutung dieser beiden Personen als herausragende Führungspersonen ihrer Vereinigung wird damit deutlich. Die besondere Stellung des Chapters Duisburg als Ausgangspunkt für weitere Chaptergründungen in Deutschland leitet sich unmittelbar aus der Bezeichnung „Motherchapter“ ab. Bei Satudah MC handelt es sich um eine Rockergruppierung, deren Ursprünge und derzeitige Ausbreitungsbestrebungen in den Niederlanden liegen.

Daraus folgt, dass anlässlich der anstehenden Hauptverhandlung mit einer massiven Mobilisierung von Angehörigen des Satudah MC in Duisburg bundesweit und bis in die Niederlande hinein zu rechnen ist.

Die Anklage bezieht sich auf Straftaten in den Bereichen des Betäubungsmittelhandels, des Waffen- und Kriegswaffenrechts. Das Verfahren ist insofern geeignet, die kriminellen Strukturen innerhalb dieser Rockergruppierung und die von ihr ausgehenden Gefahren offenzulegen.

Es ist daher für den Satudah MC von grundlegender Bedeutung, dass im Verfahren nicht einer breiten Öffentlichkeit die tatsächlichen Verhältnisse und Aktivitäten innerhalb ihres MC bekannt werden.

Die Verfügung eines Trage- und Mitführverbots von Bekleidungsgegenständen mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierung Satudah MC bezieht sich insofern auf einen konkreten Anlass, dessen herausragende Bedeutung für die Angehörigen des Satudah MC durch die Stellung der Angeklagten in dieser Rockergruppierung, die Bedeutung des Chapters und des Verfahrens deutlich wird.

Nach Einschätzung der niederländischen und deutschen Polizeibehörden ist mit einer großen Anzahl von Prozessbesuchern aus Kreisen des Satudah MC zu rechnen. Diese werden versuchen, im Umfeld des Gerichtsgebäudes massive Präsenz zu zeigen und darüber hinaus werden sie den Prozess in den sog. „Kutten“ verfolgen wollen, um auf diese Weise ihre Macht und Zugehörigkeit zu demonstrieren.

Im Vordergrund steht die Einschüchterung von Prozessbeteiligten. Damit werden Prozessbeteiligte, soweit sie Angehörige des MC Satudarah sind, an ihr „Schweigegelübde“ erinnert und es wird eine Einschüchterung „aus erster Hand“ vorgenommen, um das Aussageverhalten zu beeinflussen. Auch Zeugen und andere Prozessbeteiligte, die nicht dem Satudarah MC zuzurechnen sind, wären diesen Einschüchterungsmechanismen ausgesetzt. Das Auftreten in „Kutte“ verbunden mit den Informationen über Gewaltbereitschaft und die Qualität der Bewaffnung dieser Gruppierung sind geeignet, Prozessbeteiligte negativ zu beeinflussen. Somit besteht eine konkrete Gefahr für das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit „Funktionsfähigkeit des Staates“ und hier insbesondere der Sicherung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

Um die Gefahr abzuwehren, wird die unter Punkt 1-3 genannte Maßnahme erlassen.

Im Rahmen der Ermessensausübung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt der Erlass eines Trage- und Mitführverbotes von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierung Satudarah MC eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die Gefahr abzuwehren. Das Trage- und Mitführverbot wird ausschließlich auf die Prozesstage und auch da nur auf bestimmte Stunden begrenzt. Darüber hinaus gilt das Trage- und Mitführverbot nur in einem räumlich eng begrenzten Bereich. Mildere Mittel zur Abwehr der Gefahr sind nicht erkennbar. Die Öffentlichkeit des Prozesses bleibt gewahrt.

Das Landgericht Duisburg wird für das eigene Haus ebenfalls ein Trageverbot verhängen. Ein solches Verbot lediglich im Gerichtsgebäude würde aber zu kurz greifen. Bei der Annäherung von Beteiligten zum Gerichtsgebäude, sei es über Parkplätze/-häuser, U-Bahnaufgänge/-abgänge sowie auf den Zuwegungen zum Gerichtsgebäude bestehen vielfältige Möglichkeiten, derartige Einschüchterungen vorzunehmen. Insofern ist die Ausdehnung des Trageverbotes auf den Nahbereich des Gebäudes unter Einschluss dieser Örtlichkeiten erforderlich und geboten.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffene Anordnung hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da der Prozess bereits am 17.01.2014 beginnt und eine Entscheidung in einem evtl. Hauptsacheverfahren gegen die Verfügung wegen der vorliegenden konkreten Gefahr nicht abgewartet werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass der am 17.01.2014 beginnende Prozess in einem ordnungsgemäßen und für alle Beteiligten sicheren Rahmen ablaufen kann. Vor diesem Hintergrund muss das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs in Abwägung zu den Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal dem Einzelnen der Besuch des Gerichtsprozesses nicht verwehrt wird.

Begründung zur Androhung des unmittelbaren Zwangs

Der erlassene Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) kann gem. § 55 Abs.1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Als Zwangsmittel im Sinne des VwVG kommen Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang in Betracht. Die Zwangsmittel müssen schriftlich angedroht werden. Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung oder Unterlassung aufgegeben wird, insbesondere dann, wenn der sofortige Vollzug angeordnet ist.

Die Androhung der Anwendung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ gemäß § 62 VwVG NRW in Form der Wegnahme der getragenen bzw. mitgeführten Bekleidungsstücke oder der Erteilung eines Platzverweises sind die geeigneten Maßnahmen, um die hier in Rede stehende Allgemeinverfügung effektiv durchsetzen zu können. Wegen der besonderen Situation rund um den Prozess gegen die Mitglieder von Satudarah MC müssen die Vollzugskräfte ein wirksames Mittel zur Hand haben, um demjenigen, der nicht bereit ist, sich an die Vorgaben dieser Verfügung zu halten, entweder die Gegenstände zwangsweise wegzunehmen oder aus dem genannten Gebiet zu verweisen.

Andere Zwangsmittel, insbesondere die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gem. § 60 VwVG NRW, sind nach pflichtgemäßer Prüfung und Bewertung aufgrund ihrer Ungeeignetheit und des im öffentlichen Interesse gebotenen sofortigen Eingreifens zur Beendigung gefährdender Zustände hierfür weder geeignet noch zweckmäßig.

8. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekanntgegeben.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. ganz oder teilweise anordnen.

Duisburg, den 13. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage müsste schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Rabe
Beigeordneter

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Auskunft erteilt:
Herr Krambröckers
Tel.-Nr.: 0203/283-2417*

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller/Kläger zugerechnet werden.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 13.01.2014

Satudarah - Symbole und Schriftzüge

Verboten ist neben den im Text genannten Schriftzügen das Zeigen folgender Symbole:

Grundversion



Varianten:



Verboten ist das Zeigen dieser Symbole, wobei die Schriftzüge nach lokalem Bezug und nach Status des Chapters variieren können.

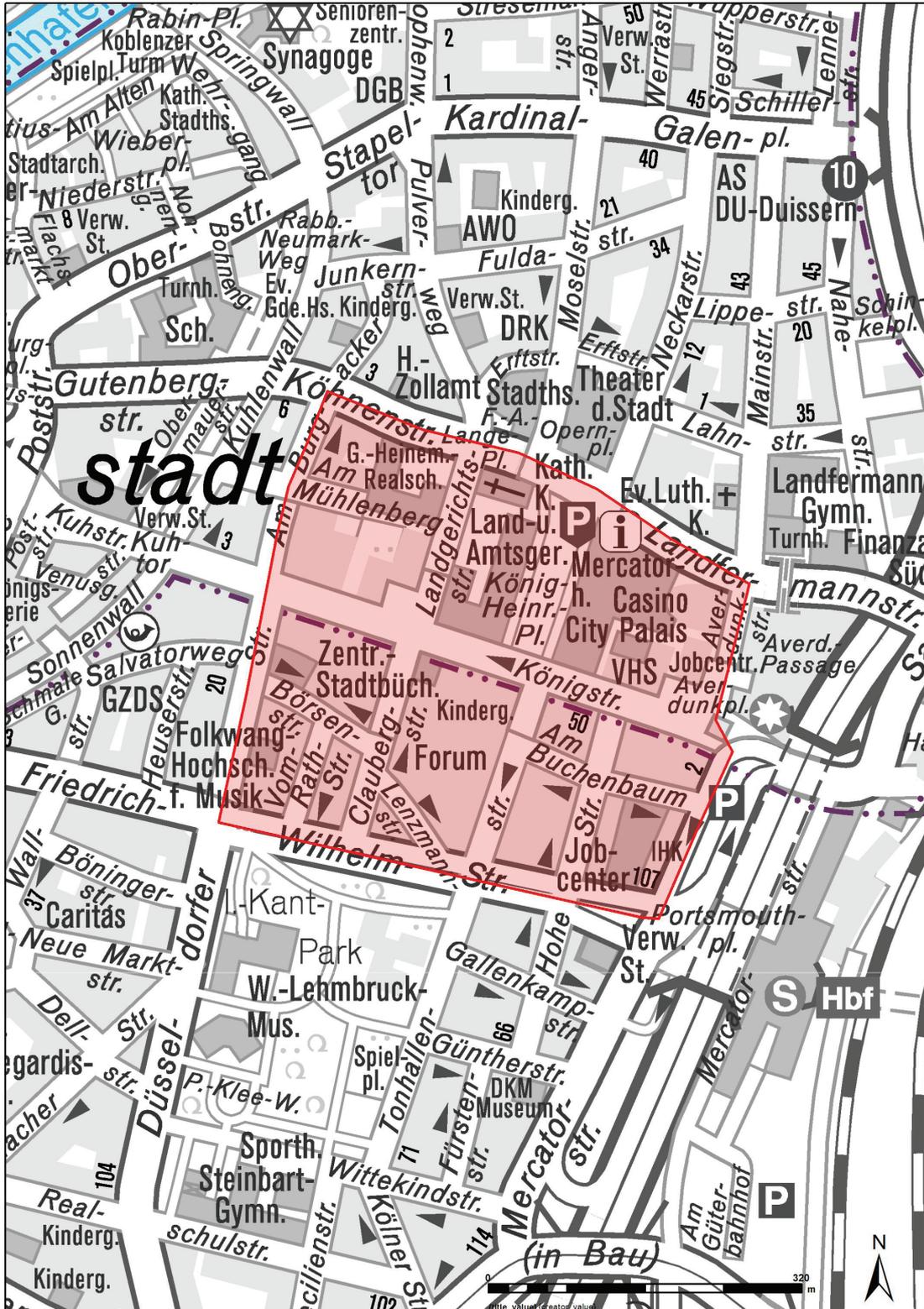
Supportersymbole

Verboten ist das Tragen von Support-Ware in den Grundfarben schwarz-gelb mit namentlicher Nennung des Satudarah MC oder der Nummer 19 für die Stelle des S im Alphabet.

Beispiele:



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 13.01.2014



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



und
abends =
ins
Theater der
Stadt Duisburg
Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100